

# **Geschäftsbericht der Sportstätten Kleinmachnow GmbH i. L.**

Der Bericht bezieht sich auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in den Wirtschaftsjahren 2014 / 2015.

Mit Beschluss der Gesellschafterin der Gemeinde Kleinmachnow vom 8. November 2012 ist die Gesellschaft grundsätzlich aufgelöst.

Mit der Auflösung enden nach Überwiegender Ansicht geschlossene Unternehmensverträge automatisch.

Die aufgelöste Gesellschaft bezweckt die Abwicklung der Gesellschaft, wie die

- Beendigung schwebender Geschäfte,
- Einziehung aller Forderungen,
- Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
- Befriedigung der Gläubiger und die
- Überführung des verbleibenden Vermögens an die Gesellschafterin.

Die Überführung des verbleibenden Vermögens an die Gesellschafterin, darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger erfolgt ist (Sperrjahr). Im Fall der Sportstätten Kleinmachnow GmbH i. L. ist es somit theoretisch seit dem 9. Januar 2014 möglich.

Zunächst ist aber nach Ablauf des Sperrjahres die Liquidations-Abschlussbilanz aufzustellen, aus der sich das zur Verteilung bestimmte Gesellschafts-vermögen, unter Berücksichtigung der restlichen Aufwendungen, ergibt.

Eine Liquidations-Abschlussbilanz wurde zum 24. Februar 2014 erstellt.

Bis zur Erstellung der Liquidations-Abschlussbilanz zum 24. Februar 2014 lag noch kein Ergebnis über eine vom Finanzamt Potsdam, mit Schreiben vom 26. September 2013, verfügte Anordnung einer steuerlichen Außenprüfung vor.

Angekündigt wurden folgende Prüfungsfelder:

- Umsatzsteuer 2008-2011,
- Körperschaftssteuer 2008-2011,
- Gewerbesteuer 2008-2011,
- Kapitalertragssteuer 2009.

Zum Prüfungsbeginn am 16. Dezember 2013 wurden dem Prüfer die von ihm angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Angedeutet wurde vom Prüfer, dass der Hauptschwerpunkt seiner Prüfung sich im Bereich Kapitalertragssteuer bewegt. Auslöser hierfür wäre die steuerliche Darstellung der Rückübertragung der Liegenschaften der Gesellschaft auf die Gesellschafterin.

Trotz des laufenden Betriebsprüfungsverfahrens wurde der Bericht über den Abschluss der Liquidation der Sportstätten Kleinmachnow GmbH i. L. zum 25. Februar 2014, in seiner Fassung vom 24. Februar 2014, sowie der Abschlussbericht des Liquidators vom 25. Februar 2014 dem Aufsichtsrat der Gesellschaft am 10. April 2014 zur Beratung vorgelegt. Auf dieser Sitzung empfahl der Aufsichtsrat der Gesellschafterin, der Gemeinde Kleinmachnow, die beiden vorliegenden Berichte förmlich festzustellen, die Feststellung zu treffen, dass die Liquidation der Gesellschaft

Die Summe wurde durch die Gesellschafterin zur Verfügung gestellt und am 05. August 2014 von der Gesellschaft an das Finanzamt überwiesen.

Mit Schreiben vom 12. August 2014 wurde gegen den Nachforderungsbescheid Einspruch erhoben. Hierin wurde die ersatzlose Aufhebung des Nachforderungsbescheides vom 21. Juli 2014 gefordert sowie darauf hingewiesen, dass die Zahlungen unter Vorbehalt erfolgten und dass, wie bereits im laufenden Verfahren mit dem Betriebsprüfer abgestimmt, darum gebeten wird, das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) über die dort anhängigen Verfahren in vergleichbarer Angelegenheit ruhen zu lassen.

Mit Schreiben des Finanzamtes vom 22. Januar 2015 wurde diesem Wunsch durch das Finanzamt entsprochen.

Bereits im laufenden Betriebsprüfungsverfahren, spätestens jedoch nach Vorliegen des vorläufigen Ergebnisses vom März 2014 wurde Kontakt mit der DOMUS Wirtschafts- und Steuerprüfungsgesellschaft sowie der RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft aufgenommen, um gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, die angedrohte Zahlungsverpflichtung abzuwenden.

Gleichzeitig wurde der Steuerberater der Gesellschaft, Herrn Michael Prinz, empfohlen, sich an seine Haftpflichtversicherung zu wenden und eine Schadensanzeige zu verfassen. Die Schadensanzeige erfolgte am 28. März 2014.

Beide vorgenannten Gesellschaften kamen in ihrem Prüfungsergebnis zu dem Schluss, dass das Finanzamt die angedrohte Kapitalertragssteuerfestsetzung zu Recht erlassen wird und dass die von uns vorgebrachten Argumente für einen erfolgreichen Einspruch wenig hilfreich sein werden.

Mit dem Zurückziehen der Beschlussvorlage DS-Nr.: 028/14 zur Feststellung des Berichtes über den Abschluss der Liquidation der Sportstätten Kleinmachnow GmbH i. L. zum 25. Februar 2014, am 15. Mai 2014, wurde automatisch veranlasst, dass die Liquidation der Gesellschaft weiterzuführen ist.

Über die Weiterführung der Liquidation und die Begleitumstände die dazu geführt haben, wurde der handelnde Notar, Herr RA Maletz, am 12. Dezember 2014 informiert.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 wurde das Amtsgericht Potsdam darüber informiert, dass die Beendigung der Liquidation ausgesetzt wird, bis das Einspruchsverfahren der Gesellschaft gegen den Nachforderungsbescheid des Finanzamtes Potsdam, vom 21. Juli 2014, abgeschlossen ist. Weiterhin wurde das Amtsgericht Potsdam davon informiert, dass der vorliegende Bericht über die Erstellung der Liquidationsabschlussbilanz zum 24. Februar 2014 aufgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Liquidationsabschlussbilanz erstellt wird.

Mit einem weiteren Schreiben vom 17. Dezember 2014 an das Finanzamt Potsdam, wurde dieses ebenfalls über die Aussetzung der Beendigung der Liquidation unterrichtet und gebeten, den übersendeten Bericht über die Erstellung der Liquidationsabschlussbilanz nicht zu würdigen.

Wie vorstehend bereits erwähnt, erfolgte ein Einspruch durch die Gesellschaft mit Verweis auf beim BFH anhängige Verfahren in vergleichbarer Angelegenheit.

Damit soll erreicht werden, dass bis zum Abschluss der beim BFH anhängigen Verfahren nicht über unseren Einspruch entschieden wird. Sollte das BFH in den anhängigen Verfahren den Finanzgerichten Recht geben, können wir das Verfahren

abgeschlossen ist, dass das zur Auszahlung an die Gesellschafterin bestimmte Gesellschaftsvermögen an diese zu überweisen ist und anschließend das Erlöschen der Gesellschaft beim Registergericht anzumelden.

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Kleinmachnow billigte am 28. April 2014 diesen Beschlussvorschlag und empfahl der Gemeindevertretung die Behandlung auf ihrer Sitzung am 15. Mai 2014.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 2014 wurde der Beschlussvorschlag zurückgezogen, da alle Argumente des Liquidators, des Steuerberaters und der Gesellschafterin im Betriebsprüfungsverfahren nicht dazu geführt hatten, dass vorläufige Ergebnis vom 18. März 2014 zu entkräften.

Mit dem endgültigen Prüfbericht vom 27. Juni 2014 wurde durch den Betriebsprüfer festgestellt, dass gemäß § 27 Abs. 3 KStG die Gesellschaft verpflichtet war, eine Steuerbescheinigung (Bescheinigung des Namens des Anteilseigners, der Höhe der Leistungen soweit das steuerliche Einlagenkonto gemindert wurde und des Zahlungstages) auszustellen und der Gemeinde zu übergeben. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Gesellschaft diese bis zum Tag der Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung i. S. d. § 27 Abs. 2 KStG nicht erstellt hat und das die Erstellung dieser Steuerbescheinigung gem. § 27 Abs. 5 Satz 3 auch nicht nachgeholt werden kann.

Daraus folgt, dass gemäß § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG damit der Betrag der Einlagenrückgewähr als mit 0,00 EUR bescheinigt (Verwendungsfestschreibung) gilt.

Gemäß dem § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG erzielt die Gemeinde insoweit steuerpflichtige Kapitalerträge, da sich die Ausschüttung nicht aus dem Einlagekonto finanziert.

Gemäß dem § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG wird die Einkommenssteuer diesbezüglich durch Kapitalertragssteuer erhoben. Die Kapitalertragssteuer beträgt gem. § 43 a Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 44 a Abs. 8 Nr. 2 EStG 15 % vom Kapitalertrag. Sie entsteht gem. dem § 44 Abs. 1 Satz 2 EStG zu dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. § 44 Abs. 2 EStG pauschaliert den Zufluss der Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen worden ist. Die Kapitalerträge fließen demgemäß dem Gläubiger an dem Tag zu, der im Beschluss als Tag der Ausschüttung bestimmt wurde.

Damit gilt der 1. Januar 2009 als Tag der Ausschüttung und gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 ist die Gemeinde die Schuldnerin der Kapitalertragssteuer. Den Steuerabzug hat die Gesellschaft für Rechnung der Gemeinde vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Die steuerliche Auswirkung stellt sich somit wie folgt dar:

- Kap. Est 2009	82.062,30 EUR
- Soli zur Kap. Est 2009	4.513,42 EUR

Mit Datum vom 21. Juli 2014 erging der Nachforderungsbescheid des Finanzamtes über Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragssteuer für den Anmeldezeitraum 1. Januar 2009.

Aufgrund dessen, das die Gesellschaft nicht über das notwendige Finanzvermögen i. H. v. 86.575,41 EUR verfügte, und des außergewöhnlich kurzfristige Zahlungszieles zum 31. Juli 2014, wurde am 29. Juli 2014 ein Teilbetrag von 61.575,41 EUR überwiesen. Am gleichen Tag wurde ein Antrag an die Gesellschafterin gestellt, 25.000,00 EUR für die Gesellschaft bereitzustellen, um den Restbetrag an das Finanzamt überweisen zu können.

wieder aufnehmen und selbst den Klageweg beschreiten. Dies ist aber abhängig von der Begründung des BFH.

Seitens der Gesellschafterin, der Gemeinde Kleinmachnow, wurde am 28. April 2014 der DOMUS Recht, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Vollmacht in Sachen Sportstätten Kleinmachnow GmbH i. L. gegen die MP Treuhandsteuerberatungsgesellschaft mbH erteilt, wegen Schadensersatzansprüchen aus Steuerberaterhaftung, tätig zu werden.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 erfolgte gegenüber Herrn Prinz die Anmeldung von Schadensersatzansprüchen durch die DOMUS Recht, welche Herr Prinz am 05. Januar 2015 an seine Versicherung weitergeleitet hat.

Neben den mit dem Finanzamt im Vorfeld des ergangenen Nachforderungsbescheides geführten Auseinandersetzungen und allen sich daraus ergebenden Nachfolgebmaßnahmen waren weitere Schwerpunkte im Berichtszeitraum die Erarbeitung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013, die Erarbeitung der Liquidationsabschlussbilanz zum 24. Februar 2014 und die Erarbeitung des vorliegenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014.

Auf seiner Sitzung am 10. April 2014 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 einstimmig der Gesellschafterin zur Feststellung empfohlen.

Mit Beschluss DS-Nr.: 025/14 wurde der Jahresabschluss 2013 am 15. Mai 2014 durch die Gemeindevertretung einstimmig festgestellt.

Hinsichtlich des Verfahrens bezüglich der Liquidationsabschlussbilanz zum 24. Februar 2014, wurde vorstehend ausführlich berichtet.

Kleinmachnow, 18. Mai 2015



Michael Ecker  
Liquidator der  
Sportstätten Kleinmachnow GmbH i. L.